

Agnieszka Pietrzak

Uniwersytet Łódzki

## **Textsortenspezifische Lexik in deutschen polnischen gerichtlichen Entscheidungen als Herausforderung für den Übersetzer**

### **Einleitung**

Die Übertragung der juristischen Fachtexte ist mit zahlreichen Schwierigkeiten verbunden, die dem Übersetzer bevorstehen. Sie resultieren einerseits daraus, dass sich die Rechtssysteme von verschiedenen Staaten stark voneinander unterscheiden, andererseits daraus, dass die juristische Fachterminologie nicht immer übereinstimmend ist. Sie hängt nämlich davon ab, in welchem Rechtsgebiet sie vorkommt oder in welcher Region desselben Landes sie verwendet wird.

Die oben genannte Problematik bezieht sich in hohem Maße auf die Übersetzung von gerichtlichen Entscheidungen, in denen die Fachbegriffe aus mehreren Rechtszweigen reichlich auftreten.

Aus diesem Grund setzt sich der folgende Beitrag zum Ziel, die Spezifik der Fachlexik in deutschen und polnischen gerichtlichen Entscheidungen aus translatorischer Sicht näherzubringen. Großer Wert wird dabei auf konkrete terminologische Schwierigkeiten gelegt, die der Übersetzer bei der Übertragung dieser Urkunden zu bewältigen hat.

Es wird auch der Frage nachgegangen, welche Übersetzungsstrategien sich am besten für die juristischen Fachtexte eignen.

### **Übersetzung der juristischen Fachbegriffe**

Das Interesse der Rechts- und Sprachwissenschaftler an Aspekten der Rechtsübersetzung ist eine relativ neue Erscheinung. Im vorigen Jahrhundert haben sich mit der am polnischen Recht orientierten Linguistik nur einige polnische Sprachwissenschaftler wie z. B. Barbara Kielar, Jerzy Pieńkos oder

Olgierd Wojtasiewicz, sowie der Rechtswissenschaftler Bronisław Wróblewski<sup>1</sup> beschäftigt<sup>2</sup>.

Die Unterschiede zwischen der Gemein- und der Rechtssprache untersuchten die Sprachforscher zwar schon in den siebziger und achtziger Jahren, aber erst in den neunziger Jahren haben sie sich auf die Übersetzung von Rechtstexten konzentriert<sup>3</sup>.

Juristische Übertragung unterscheidet sich eindeutig von der Translation anderer Fachtexte. Sie ist nämlich nicht nur die Übersetzung einzelner Fachbegriffe einer Ausgangssprache in die Fachbegriffe einer Zielsprache. Hier geht es auch um den Transfer von Inhalten eines Rechtssystems mit seiner Sprach- und Kulturspezifika, die in einem anderen Rechtssystem verwendet werden sollen. Von daher muss der juristische Übersetzer über fundierte Rechtskenntnisse verfügen, um den Sinn eines fachlichen Ausdrucks in seinem rechtlichen Zusammenhang zu verstehen. Da jeder rechtliche Begriff immer untrennbar mit einem konkreten Rechtssystem verbunden ist, reicht es nicht aus, lediglich die Arbeitssprachen perfekt zu beherrschen. Der Übersetzer muss die betreffenden Rechtssysteme kennen, damit er im Stande ist, sowohl sprachliche als auch juristische Barrieren zu überwinden. Auf diese Art und Weise kann er solche Risiken, wie z. B. die Anwendung von inkorrekten rechtlichen Begriffen oder Verständnisprobleme, vermeiden. Aus diesem Grunde muss der Übersetzer neben der Terminologie auch an den juristischen Hintergrund denken, um jeden fachlichen Ausdruck in der Zielsprache richtig wiedergeben zu können.

Eine wichtige Besonderheit der Rechtssprache beruht darauf, dass sie „Ausdrücke enthält, die der Form nach mit denen der Gemeinsprache übereinstimmen, auf der Inhaltsebene aber von der semantischen Struktur der Gemeinsprache abweichen können“<sup>4</sup>. Ein anschauliches Beispiel für diese Erscheinung sind die Begriffe *Einwilligung* und *Genehmigung*. In der Gemeinsprache können sie synonym verwendet und einfach als *Zustimmung* verstanden werden, jedoch in der Rechtssprache unterscheiden sich ihre Bedeutungen voneinander – die *Einwilligung* ist eine *vorherige Zustimmung* und die *Genehmigung* ist eine *nachträgliche Zustimmung*<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Zu nennen sind vor allem folgende Werke: B. Kielar (1973), *Angielskie ekwiwalenty polskich terminów prawno-ustrojowych*. PWN, Warszawa; J. Pieńkos (1993), *Przekład i tłumacz we współczesnym świecie. Aspekty lingwistyczne i pozalingwistyczne*. PWN, Warszawa; J. Pieńkos (1999), *Podstawy jurslingwistyki. Język w prawie – Prawo w języku*. MUZA SA, Warszawa; O. Wojtasiewicz (1978), *Formalny opis wybranych pojęć „prawnych”*. In: *Studia filozoficzne*, Nr. 2; B. Wróblewski (1948), *Język prawny i prawniczy*. Polska Akademia Umiejętności, Kraków.

<sup>2</sup> Vgl. Pieńkos J. (1999), *Podstawy jurslingwistyki. Język w prawie – Prawo w języku*, Warszawa, S. 19f.

<sup>3</sup> Vgl. Daum U., *Übersetzen von Rechtstexten*. In: Schubert K. (Hrsg.), *Übersetzen und Dolmetschen. Modelle, Methoden, Technologie*, Tübingen, 2003, S. 33f.

<sup>4</sup> Oskaa, E. (1979), *Sprachliche Mittel in der Kommunikation zwischen Fachleuten und zwischen Fachleuten und Laien im Bereich des Rechtswesens*. In: Mentrup W. (Hrsg.), *Fachsprachen und Gemeinsprache*. Düsseldorf, S. 101.

<sup>5</sup> Vgl. Stawikowska-Marcinkowska, A., *Die Polarität der Rechts- und Gemeinsprache als Gegenstand der sprachwissenschaftlichen Forschung*. In: Sadziński W. (Hrsg.), *Acta Universitatis Lodzensis. Folia Germanica*, Bd. 5, 2009, S. 123f.

Ein anderer Terminus, der sowohl in der Rechts- als auch in der Gemeinsprache vorkommt, ist das für diesen Beitrag wesentliche Wort *Entscheidung*. In der juristischen Fachsprache bedeutet es *endgültiges Urteil* und zieht rechtliche Folgen mit sich. In der Gemeinsprache dagegen wird es als das *Festlegen von etwas Strittigem* verstanden. So eine Entscheidung ist aber mit keinen rechtlichen Folgen verbunden<sup>6</sup>.

Eine weitere Schwierigkeit bei der Übersetzung der Rechtstexte besteht darin, dass innerhalb eines Sprachraums mehrere Rechtssysteme funktionieren können. Deutsch ist die Amtssprache sowohl in Deutschland, als auch in Österreich, in der Schweiz und in Liechtenstein, wobei die Rechtsordnungen in diesen Staaten different sind<sup>7</sup>. Exemplarische Unterschiede in der deutschen, österreichischen, und schweizerischen Rechtsterminologie werden durch folgende Beispiele veranschaulicht.

**Tabelle 1. Unterschiede in der deutschen, österreichischen, und schweizerischen Rechtsterminologie**

| Polen                 | Deutschland         | Österreich         | Schweiz        |
|-----------------------|---------------------|--------------------|----------------|
| uzasadnienie (wyroku) | Entscheidungsgründe | Begründung         | Begründung     |
| urząd stanu cywilnego | Standesamt          | Standesamt         | Zivilstandsamt |
| komornik sądowy       | Gerichtsvollzieher  | Betreibungsbeamter | Exekutor       |
| przesłuchanie         | Verhör, Vernehmung  | Einvernahme        | Einvernahme    |

Quelle: Eigene Bearbeitung anhand von Kubacki 2016, S. 75<sup>8</sup> und Kubacki 2011, S. 219<sup>9</sup>.

## Gliederung von gerichtlichen Entscheidungen

Nach dem deutschen Recht gehören zu gerichtlichen Entscheidungen: *Urteile*, *Beschlüsse* und *Verfügungen*. Die jeweilige Verfahrensordnung schreibt vor, welche Form der Entscheidung anzuwenden ist. Im Strafrecht ist das die Strafprozessordnung und im Zivilrecht die Zivilprozessordnung<sup>10</sup>.

Das *Urteil* ist die wichtigste Entscheidungsform im Prozess. Es entscheidet nämlich über den Rechtsstreit der Parteien. Die Urteile werden in der Regel aufgrund der mündlichen Verhandlung erlassen<sup>11</sup>. Im Strafverfahren beendet das Urteil immer

<sup>6</sup> Vgl. ibidem, S. 121.

<sup>7</sup> Vgl. Daum U., *Übersetzen von...*, S. 38.

<sup>8</sup> Vgl. Kubacki A., *Der plurizentrische Ansatz in der Rechtsübersetzung. Eine Fallstudie zur schweizerhochdeutschen und bundesdeutschen Terminologie im Familienrecht*. In: *Lingwistyka Stosowana*, Nr. 18, 2016, S. 75.

<sup>9</sup> Kubacki A., *Austrijski jezyk prawa – z doświadczeń tłumacza*. In: *Komunikacja specjalistyczna. Od terminologii do leksykografii*, 2011, S. 219.

<sup>10</sup> Vgl. § 160 Abs. 3 *Zivilprozessordnung vom 1. Oktober 1879*.

<sup>11</sup> Vgl. ibidem, §§ 300-328.

die Instanz. Zu unterscheiden sind hierbei das *Sachurteil* (mit dem der Angeklagte verurteilt oder freigesprochen wird) und das *Prozessurteil*, das das Verfahren einstellt<sup>12</sup>.

Der *Beschluss* ist eine gerichtliche Entscheidung, die in der Regel ohne vorherige mündliche Verhandlung erlassen wird (im Gegensatz zum Urteil) und keine Entscheidung über den Streitgegenstand beinhaltet. Er kann sowohl in der Hauptverhandlung erlassen werden, wie z. B. der Ordnungsmittelbeschluss, wenn ein Zeuge unentschuldigt nicht erscheint<sup>13</sup>, als auch außerhalb der Hauptverhandlung ergehen, z. B. ein Beschluss, der die Durchsuchung<sup>14</sup> oder Entziehung der Fahrerlaubnis<sup>15</sup> anordnet.

Die *Verfügungen* betreffen den Verfahrensgang. Sie sind prozessleitende Maßnahmen wie Ladungen oder Terminbestimmungen und können normalerweise nicht angefochten werden<sup>16</sup>.

Nach dem polnischen Recht gehören zu gerichtlichen Schriftstücken: *Entscheidungen* (*orzeczenia*), *Anordnungen* (*zarządzenia*), *Protokolle* (*protokoły*), *Vermerke* und *Notizen* (*wzmianki i notatki*) und *sonstige Gerichtsschreiben* (*inne pisma procesowe*)<sup>17</sup>.

Unter den gerichtlichen Entscheidungen, die der Gegenstand dieses Beitrags sind, sind *Urteile* (*wyroki*), *Beschlüsse* (*postanowienia*) und *Mahnbescheide* (*nakazy zapłaty*) zu verstehen<sup>18</sup>.

Die polnischen Urteile sind Sachentscheidungen, die den Streitgegenstand betreffen. Im Strafverfahren entscheiden sie über die Schuld des Angeklagten sowie über eventuelle Strafe oder Strafmaßnahmen. Im Zivilverfahren dagegen wird mit den Urteilen ausgesprochen, ob die im Verfahren erhobenen Ansprüche begründet sind<sup>19</sup>.

Die Beschlüsse sind Entscheidungen, die entweder das Verfahren beenden (z. B. das Verfahren einstellen) oder es nicht beenden und z. B. die Prozesskosten bestimmen<sup>20</sup>.

---

<sup>12</sup> Vgl. § 111a *Strafprozessordnung* vom 1. Februar 1877.

<sup>13</sup> Vgl. *ibidem*, §§ 51, 70.

<sup>14</sup> Vgl. *ibidem*, § 105.

<sup>15</sup> Vgl. *ibidem*, § 111a.

<sup>16</sup> Vgl. § 272 Abs. 2 *Zivilprozessordnung*...

<sup>17</sup> Vgl. Kubacki A., *Problemy tłumaczenia polskich i niemieckich wyroków w sprawach cywilnych i karnych*. In: *lingua legis* Nr. 17, 2009, S. 76f.

<sup>18</sup> Vgl. Bładowski B., *Pisma sądowe w sprawach cywilnych*, Kraków, 2006, S. 19.

<sup>19</sup> Vgl. Kubacki A., *Problemy tłumaczenia polskich i niemieckich wyroków w sprawach cywilnych i karnych*. In: *lingua legis* Nr. 17, 2009, S. 77.

<sup>20</sup> Vgl. Bładowski B., *Pisma sądowe*..., S. 20.

## Analyse der gerichtlichen Entscheidungen aus translatorischer Sicht

Die Struktur der gerichtlichen Entscheidungen soll den Rechtsvorschriften entsprechen, die im jeweiligen Gesetzbuch enthalten sind. Das sind vor allem die polnische und deutsche Zivil- und Strafprozessordnung. Dort wird aber nur der Aufbau der Urteile ausdrücklich geregelt, die übrigen Entscheidungsformen sollen diese vorgeschriebene Struktur der Urteile nachahmen<sup>21</sup>.

Sowohl polnische als auch deutsche Urteile bestehen grundsätzlich aus der *Urteilsformel*, zu der *Rubrum* und *Tenor* gehören sowie den fakultativen *Entscheidungsgründen*. In den deutschen Urteilen wird neben den Entscheidungsgründen der *Tatbestand* separat beschrieben. Bei den strafrechtlichen Urteilen ist der Tatbestand viel umfangreicher, auf seiner Grundlage wird der Tenor formuliert<sup>22</sup>. Gemäß Art. 328 der polnischen Zivilverfahrensordnung<sup>23</sup> und Art. 424 der polnischen Strafprozessordnung<sup>24</sup> sollen die Entscheidungsgründe alle Beweise und die Rechtsgrundlage enthalten, auf die sich das Gericht bei seiner Entscheidung gestützt hat.

Im Folgenden wird die konfrontative Analyse der deutschen und polnischen zivil- und strafrechtlichen Urteile, die Paralleltexte sind, durchgeführt. Sie hat zum Ziel, die Struktur und die Besonderheiten dieser Urkunden zu erforschen, sowie die terminologischen Schwierigkeiten bei der Übersetzung konkreter Textpassagen darzustellen, was schließlich zur Anfertigung der korrekten Übertragung dieser gerichtlichen Entscheidungen verhelfen soll.

### 1. Aktenzeichen

Es ist eine Reihe von Zahlen, die die konkrete Rechtssache identifizieren lässt<sup>25</sup>. Aktenzeichen kommt sowohl in polnischen (*sygn. akt.* – *sygnatura akt*) als auch in deutschen Urteilen (*Az.* – *Aktenzeichen* bzw. *Gz.* – *Geschäftszeichen*) vor. Dank der Analyse der deutschen und polnischen Urteile, die Paralleltexte sind, bekommt der Übersetzer das fertige funktionale Äquivalent.

### 2. Tag und Ort der Entscheidung

In allen Urteilen werden das Datum und der Ort der Entscheidung angegeben. Bei der Angabe des Datums ist die Konvention der jeweiligen Sprache zu beachten. Im

---

<sup>21</sup> Vgl. *ibidem*, S. 22.

<sup>22</sup> Vgl. Kubacki A., *Problemy tłumaczenia...*, S. 79.

<sup>23</sup> *Ustawa z dnia 17 listopada 1964 r. – Kodeks postępowania cywilnego* (Dz.U. 1964 nr 43 poz. 296).

<sup>24</sup> *Ustawa z dnia 6 czerwca 1997 r. – Kodeks postępowania karnego* (Dz.U. 1997 nr 89 poz. 555).

<sup>25</sup> Vgl. Bładowski B., *Pisma sądowe...*, S. 21.

Deutschen – im Gegensatz zum Polnischen – wird der Punkt hinter die Zahl gesetzt, um sie als Ordnungszahl zu kennzeichnen, z. B. 10. März → 10 *marca*.

### 3. Graphisches Element

Graphische Elemente kommen sowohl in polnischen als auch in deutschen Urteilen vor, sie stellen aber etwas anderes dar. In polnischen Urkunden wird das Staatswappen abgebildet, in den deutschen dagegen ist das Wappen der Stadt, in der das Gericht, das die Entscheidung gefällt hat, seinen Sitz hat. An dieser Stelle ist es auch wichtig, dass der Übersetzer das deutsche Stadtwappen mit dem Landeswappen nicht verwechselt<sup>26</sup>.

### 4. Überschrift

Jede gerichtliche Entscheidung hat eine entsprechende Überschrift (z. B. *Urteil/Wyrok*; *Beschluss/Postanowienie*). Die Urteile besitzen zusätzlich die Invokation – bei den polnischen Urteilen ist sie an die Republik Polen (*Wyrok w imieniu Rzeczypospolitej Polskiej*) und bei den deutschen an das Volk (*Im Namen des Volkes*) gerichtet.

### 5. Bezeichnung des Gerichts und der Abteilung

Obwohl die Anzahl der ordentlichen Gerichte, vor denen die zivil- und strafrechtlichen Sachen geführt werden, gering ist, ist ihre korrekte Übertragung für viele Übersetzungswissenschaftler streitig. Besondere Zweifel weckt die Übersetzung des deutschen *Amtsgerichts* ins Polnische.

In der nachstehenden Tabelle werden die polnischen Äquivalente des deutschen *Amtsgerichts* dargestellt.

**Tabelle 2. Polnische Äquivalente des deutschen Amtsgerichts**

| Banaszak                                  | Kilian/Kilian                       | Iustitia    |
|-------------------------------------------|-------------------------------------|-------------|
| sąd rejonowy,<br>sąd najniższej instancji | sąd powszechny najniższego szczebla | sąd grodzki |

Quelle: Eigene Bearbeitung anhand von Kubacki 2008, S. 60<sup>27</sup>.

Schon auf den ersten Blick ist es zu bemerken, dass die Rechtswörterbücher mehrere Entsprechungen für das *Amtsgericht* angeben. Einerseits kann der Übersetzer den Eindruck gewinnen, dass diese Äquivalente einfach Synonyme sind, andererseits ist er dazu gezwungen, selbst eine Wahl zu treffen.

<sup>26</sup> Vgl. Kubacki A., *Problemy tłumaczenia...*, S. 78.

<sup>27</sup> Vgl. Kubacki, A., *Zestawienie niemieckich i polskich ekwiwalentów nazw władzy sądowniczej*. W: *lingua legis* Nr. 16, 2008, S. 60.

Der Vorschlag *sąd grodzki* ist aus der Sicht der heutigen Rechtslage veraltet, denn seit 2010 existieren diese Gerichte nicht<sup>28</sup>. Allerdings darf man nicht vergessen, dass *sąd grodzki* vor seiner Auflösung nur eine Abteilung von *sąd rejonowy* war und sich – im Gegensatz zum Amtsgericht – mit Bagatellfällen oder Vergehen beschäftigte.

Die Entsprechung *sąd rejonowy* ist sehr populär, es lässt sich aber nicht leugnen, dass sich die Zuständigkeitsbereiche vom Amtsgericht und *sąd rejonowy* nicht decken. Ein Beispiel dafür sind Scheidungssachen, die in Deutschland vor dem *Amtsgericht* aber in Polen vor dem *Bezirksgericht* und nicht vor *sąd rejonowy* geführt werden. Dies begründet die Bedenken der Sprachwissenschaftler bei der Anwendung dieser Entsprechung<sup>29</sup>.

Eine weitere Lösung sind die beschreibenden Äquivalente *sąd powszechny najniższego szczebla* und *sąd najniższej instancji*. Auf jeden Fall widerspiegeln sie die Bedeutung vom *Amtsgericht*, doch es ist mit bloßem Auge zu sehen, dass die Übersetzung von *Amtsgericht Dresden* als *Sąd powszechny najniższego szczebla w Dreźnie* etwas unbeholfen ist.

In Anbetracht dessen ist noch ein anderer Vorschlag aufzuführen, und zwar das Äquivalent *sąd obwodowy*<sup>30</sup> von Niestrój. Es wird in der polnischen Archivkunde als die Entsprechung für das Amtsgericht aus der Vorkriegszeit verwendet. Der große Vorteil von dieser Lösung besteht darin, dass die Entsprechung *sąd obwodowy* keine Konnotationen mit irgendeinem anderen polnischen Gericht hat, also sehr eindeutig ist.

## 6. Spruchkörper

In den Entscheidungen werden Namen der Richter, der Schöffen und der Protokollführer angegeben. Vor den Namen der Richter stehen ihre Funktionen, oft in abgekürzter Form. Diese Abkürzungen sind jedoch nach der Analyse der Entscheidungen als Paralleltexte einfach zu entschlüsseln, z. B.:

- polnische Entscheidung: SSR – *sędzia sądu rejonowego*,
- deutsche Entscheidung: RaAG – *Richter am Amtsgericht*.

Ein anderes Phänomen, das der Übersetzer beachten muss, ist die Unterscheidung der maskulinen und femininen Form im Deutschen, abhängig vom Geschlecht der jeweiligen Person. Unter der Berücksichtigung der polnischen sprachlichen Konvention wird sowohl *der Protokollführer* als auch *die Protokollführerin* als *protokolant* ins Polnische übersetzt, gleichgültig ob das ein Mann oder eine Frau ist.

<sup>28</sup> Vgl. Rozporządzenie Ministra Sprawiedliwości z dnia 18 grudnia 2009 r. w sprawie zniesienia sądów grodzkich.

<sup>29</sup> Vgl. Kubacki, A., *Zestawienie niemieckich i polskich...*, S. 62.

<sup>30</sup> Vgl. Niestrój H., *Sąd obwodowy w strukturze sądownictwa niemieckiego*, [http://adacta.archiwa.net/file/H\\_Niestroj\\_sad.pdf](http://adacta.archiwa.net/file/H_Niestroj_sad.pdf) (Zugriff: 18.10.2017).

## 7. Verfahrensbeteiligte

Bei der Übertragung der Bezeichnungen von Prozessparteien muss der Übersetzer Rechtskenntnisse über verschiedene Verfahrensarten aufweisen.

Die Parteien im streitigen Zivilverfahren, also im Verfahren, dem die Klage zugrunde liegt, heißen *Kläger* (*powód*) und *Beklagter* (*pozwany*). Wenn das Verfahren aufgrund eines Antrags eingeleitet wird (nichtstreitiges Verfahren), werden die Parteien *Antragsteller* (*wnioskodawca*) und *Antragsgegner* (*uczestnik postępowania*) genannt. Da die Rechtssysteme in Polen und in Deutschland unterschiedlich sind, kann beispielsweise einem polnischen streitigen Verfahren ein deutsches nichtstreitiges Verfahren entsprechen, was den wesentlichen Einfluss auf die vom Übersetzer verwendete Fachterminologie hat. Dies ist u. a. bei den Unterhalts- oder Scheidungssachen der Fall, d. h. im polnischen Scheidungsurteil heißen die Parteien *Kläger* und *Beklagter* und im deutschen *Antragsteller* und *Antragsgegner*. Diese Tatsache kann für den Übersetzer irreführend sein, besonders wenn er die beiden Urteile als Paralleltexte analysiert und hofft, ihnen die korrekten Äquivalente für die Prozessparteien entnehmen zu können<sup>31</sup>.

Terminologische Schwierigkeiten tauchen auch bei den Bezeichnungen der Parteien im Strafverfahren auf. Die polnische Strafprozessordnung nennt zwei Parteien, gegen die das Verfahren gerichtet ist, und zwar *podejrzany* und *oskarżony*. Im deutschen Strafprozess dagegen kommen vier Parteien vor: *Verdächtiger*, *Beschuldigter*, *Angeschuldigter* und *Angeklagter*<sup>32</sup>.

Ein *Verdächtiger* ist eine Person, gegen die ein Verdacht einer Straftat besteht. Bis zur Einreichung der Anklage beim Gericht ist man *Beschuldigter*. Beide Bezeichnungen beziehen sich auf den polnischen Begriff *podejrzany*. *Angeschuldigter* ist man nach Erhebung der Anklage aber vor Eröffnung des Hauptverfahrens. *Angeklagter* ist man bis zur Rechtskraft des Urteils. Diese zwei Parteien entsprechen dem polnischen *oskarżony*. Nach der Analyse der Definitionen von diesen Begriffen kann man folgende Übersetzungsvorschläge machen:

- *Verdächtiger* → *osoba podejrzana*,
- *Beschuldigter* → *podejrzany*,
- *Angeschuldigter* → *oskarżony* (mit zusätzlicher Erklärung: *po wniesieniu aktu oskarżenia, ale przed jego odczytaniem*),
- *Angeklagter* → *oskarżony*<sup>33</sup>.

<sup>31</sup> Vgl. Siewert K., *Wybrane aspekty tłumaczenia polskich i niemieckich terminów prawniczych funkcjonujących w obrocie prawnym z zagranicą w sprawach cywilnych*. In: *Rocznik Przekładoznawczy*, Bd. 6, 2011, S. 67.

<sup>32</sup> Vgl. Kubacki, A., *Rollenträger im polnischen und deutschen Rechtssystem aus übersetzerischer Sicht*. In: Małgorzewicz A. (Hrsg.), *Translation: Theorie – Praxis – Didaktik*, Dresden-Wrocław, 2010, S. 319f.

<sup>33</sup> Vgl. ibidem.

## 8. Entscheidungsgründe

An dieser Stelle wird die Rechtsgrundlage der Entscheidung erklärt, es werden sehr häufig ganze Passagen aus verschiedenen Gesetzbüchern zitiert, deswegen entstehen hier zahlreiche fachterminologische und stilistische Schwierigkeiten, die auch eine große Herausforderung für den Übersetzer sind.

## Schlussfolgerungen

Aus der durchgeführten Analyse der deutschen und polnischen gerichtlichen Entscheidungen kann man einige Schlussfolgerungen ziehen.

Zur Anfertigung einer juristischen Übertragung muss der Übersetzer über fundierte Rechtskenntnisse verfügen, um beispielsweise die Definitionen der Rechtsbegriffe in beiden Sprachen vergleichen zu können und schließlich das korrekte Äquivalent zu finden.

Wichtig ist, dass sich der Übersetzer bei seiner Arbeit nicht nur auf mono- und bilinguale Fachwörterbücher stützt, die im Laufe der Zeit an ihrer Aktualität verlieren, sondern auch aus Paralleltexten Gebrauch macht, die die Quelle der usuellen Terminologie sind.

Zum Schluss muss er sich dessen bewusst sein, dass dieselben juristischen Fachbegriffe verschiedene Bedeutung haben können, abhängig davon, in welchem Rechtsgebiet sie vorkommen oder in welchem deutschsprachigen Land sie angewendet werden.

## LITERATURVERZEICHNIS

- BLADOWSKI B., *Pisma sądowe w sprawach cywilnych*, Kraków, 2006.
- DAUM U., *Übersetzen von Rechtstexten*. In: Schubert K. (Hrsg.), *Übersetzen und Dolmetschen. Modelle, Methoden, Technologie*, Tübingen, 2003, S. 33-46.
- ILUK J., KUBACKI A., *Wybór niemieckich i polskich dokumentów do ćwiczeń translacyjnych*, Warszawa, 2006.
- KIELAR B., *Angielskie ekwiwalenty polskich terminów prawno-ustrojowych*, Warszawa, 1973.
- KUBACKI A., *Problemy tłumaczenia polskich i niemieckich wyroków w sprawach cywilnych i karnych*. In: *lingua legis* Nr. 17, 2009, S. 76-85.
- KUBACKI A., *Austrijski język prawa – z doświadczeń tłumacza*. In: *Komunikacja specjalistyczna. Od terminologii do leksykografii*, 2011, S. 212-224.
- KUBACKI A., *Der plurizentrische Ansatz in der Rechtsübersetzung. Eine Fallstudie zur schweizerhochdeutschen und bundesdeutschen Terminologie im Familienrecht*. In: *Lingwistyka Stosowana*, Nr. 18, 2016, S. 67-79.
- KUBACKI A., *Zestawienie niemieckich i polskich ekwiwalentów nazw władzy sądowniczej*. W: *lingua legis* Nr. 16, 2008, S. 52-67.

- KUBACKI, A., *Rollenträger im polnischen und deutschen Rechtssystem aus Übersetzerischer Sicht*. In: Małgorzewicz A. (Hrsg.), *Translation: Theorie – Praxis – Didaktik*, Dresden-Wrocław, 2010, S. 311-321.
- NIESTRÓJ H., *Sąd obwodowy w strukturze sądownictwa niemieckiego*, [http://adacta.archiwa.net/file/H\\_Niestroj\\_sad.pdf](http://adacta.archiwa.net/file/H_Niestroj_sad.pdf) (Zugriff: 18.10.2018).
- OSKAAR, E., *Sprachliche Mittel in der Kommunikation zwischen Fachleuten und zwischen Fachleuten und Laien im Bereich des Rechtswesens*. In: Mentrup W. (Hrsg.), *Fachsprachen und Gemeinsprache*. Düsseldorf, 1979, S. 100-113.
- PIEŃKOS J., *Przekład i tłumacz we współczesnym świecie. Aspekty lingwistyczne i pozalingwistyczne*, Warszawa, 1993.
- PIEŃKOS J., *Podstawy juryslingwistyki. Język w prawie – Prawo w języku*, Warszawa, 1999.
- Rozporządzenie Ministra Sprawiedliwości z dnia 18 grudnia 2009 r. w sprawie zniesienia sądów grodzkich (Dz.U. 2009 nr 221 poz. 1745).
- SIEWERT K., *Wybrane aspekty tłumaczenia polskich i niemieckich terminów prawniczych funkcjonujących w obrocie prawnym z zagranicą w sprawach cywilnych*. In: *Rocznik Przekładoznawczy*, Bd. 6, 2011, 59-61.
- STAWIKOWSKA-MARCINKOWSKA, A., *Die Polarität der Rechts- und Gemeinsprache als Gegenstand der sprachwissenschaftlichen Forschung*. In: Sadziński W. (Hrsg.), *Acta Universitatis Lodzensis. Folia Germanica*, Bd. 5, 2009, S. 117-125.
- Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877*.
- Ustawa z dnia 17 listopada 1964 r. – Kodeks postępowania cywilnego* (Dz.U. 1964 nr 43 poz. 296).
- Ustawa z dnia 6 czerwca 1997 r. – Kodeks postępowania karnego* (Dz.U. 1997 nr 89 poz. 555).
- WOJTASIEWICZ O., *Formalny opis wybranych pojęć „prawnych”*. In: *Studia filozoficzne*, Nr. 2., 1978.
- WRÓBLEWSKI B., *Język prawny i prawniczy*, Kraków, 1948.
- Zivilprozessordnung vom 1. Oktober 1879*.

### Text-type specific lexis in Polish and German court rulings as a challenge for the translator

**Abstract:** The issues of legal text translation are reflected in court ruling translations. The purpose of this article is to present the nature of legal translation and to address the characteristic properties of Polish and German court rulings. This confrontative analysis covers Polish and German rulings in civil and criminal cases. They come primarily from the publication *Wybór niemieckich i polskich dokumentów do ćwiczeń translacyjnych* by J. Iluk and A. Kubacki. Great emphasis is placed on exploring concrete terminological issues encountered by translators when translating such documents. Furthermore, the article introduces the issues of translatorial strategies used in legal text translations. The analysis shows that a legal translator must have at least basic knowledge of law and use parallel texts in his work.

**Keywords:** legal translation, court rulings, parallel texts.